

Sahnssteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.90 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 142

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 21. Juni 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Neue U-Boot-Erfolge: 45 000 Tonnen versenkt.

Bundesrat Hoffmann zurückgetreten. — Uruguai unterstützt die Vereinigten Staaten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Pferde-Aushebungsvorschrift.

Im Armeeverordnungsblatt Nr. 21 vom 21. April 1917 wird auf Seite 195 unter Nr. 380 folgende „Aenderung der Preussischen Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902“ veröffentlicht:

1. § 4b neuer Wortlaut:

„der angeführten Hengste“.

2. Anlage C 4:

In der ersten Zeile sind zu streichen die Worte:

„Hengste und“

Der § 4 hat infolgedessen von nun ab folgenden Wortlaut:

„Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme: pp.

b) der angeführten Stuthe pp.“

Anlage C hat unter Ziffer 4 folgenden neuen Wortlaut: „Alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einjährige zu Jagdpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.“

Eine entsprechende Veröffentlichung durch das Amtsblatt wird ebenfalls anhängig gestellt.

Berlin W. 9, den 15. Mai 1917.

Leipziger Platz 10.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Frhr. v. Hammerstein.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 16. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Steup.

Abt. Hb IVa VII Tgb. Nr. 6188.

Betr. Bestellung von Militärpersonen zur Ernte Hilfe.

1. Zur Ernte Hilfe sollen der Landwirtschaft Militärpersonen in weitestgehendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

2. Empfohlen würde es sich, wenn die Mannschaften von der Gemeinde angefordert und durch die Wirtschaftsausschüsse zur Arbeitsleistung einzelnen Landwirten zugeteilt würden. Dieses Verfahren dürfte den Vorteil haben, daß die Arbeitskräfte völlig angepasst und auch den kleinen

Besitzern zugeführt werden können. Wo sich dies nicht ermöglichen läßt, können Mannschaften auch zu einzelnen Landwirten kommandiert werden.

3. Anträge auf Bestellung von Militärpersonen zu diesem Zwecke sind durch den örtlichen Wirtschaftsausschuss über die Kriegswirtschaftsstelle an das Kriegswirtschaftsamt zu richten. In eiligen Fällen kann dies telegraphisch oder telefonisch unter Nachholung des schriftlichen Antrags erfolgen. Der Antrag hat die genauen Angaben über:

a) die abzurufende Menge und Fruchtart (Heu, Getreide, Hackfrucht),

b) die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einschl. jugendlicher Personen nach Zahl, Geschlecht und Alter,

c) Zahl und Art der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen,

d) die Anzahl der geforderten Mannschaften,

e) die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, zu enthalten.

Näherdem

f) eine Einverständniserklärung mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, unter welchen die Mannschaften kommandiert werden.

4. Bedingungen. Der Arbeitgeber hat den kommandierten Militärpersonen neben freier Unterkunft und Verpflegung die Hin- und Rückfahrkosten und ferner eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütung wird auf 1.50 pro Tag festgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Kommandierte während dieser Zeit eine Löhnung nicht erhält. Ausnahmsweise kann bei amtlich bezeugter besonderer Beschäftigung und Rastlage des Arbeitgebers auf die Erstattung der vorstehend erwähnten Vergütung verzichtet werden. Der Antrag hierauf ist vor oder bei Anforderung der Mannschaften zu stellen.

Zur Verpflegung der Kommandierten können in Ausnahmefällen den Arbeitgebern Lebensmittel, auschl. Fleisch und Brot, aus Truppen- oder Pferdebeständen gegen Bezahlung der Selbstkosten überlassen werden. Anordnungen sind an die zuständigen militärischen Lebensmittelämter zu richten. In den Fällen, in welchen die Kommandierten von den Gemeinden angefordert werden, haben die Geldzahlungen an die Militärpersonen durch die Gemeinden zu erfolgen, denen die Umlage der Kosten auf die einzelnen Arbeitgeber überlassen bleibt.

5. Für die zum Frühlingsbruch angeforderten Mannschaften gelten besondere Bestimmungen.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1917.

Stellf. Generalkommando des 13. Armee Korps.

Von Seiten des stellf. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes, gen.: Dr. Graff, Generalleutnant.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntnis gebracht und sind Gestellungs-Anträge umgehend an uns einzufenden.

St. Goarshausen, den 19. Juni 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises St. Goarshausen.

J. B. Steup.

Bekanntmachung

Herr Garteninspektor Junge von der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim wird auf Veranlassung des Kreis Obst- und Weinbauvereins St. Goarshausen folgende Vorträge über Obstverwertung halten:

1. am Sonntag, den 24. Juni, Nachmittags 5 1/2 Uhr, Hotel „Kaiserhof“, Oberlahnstein;

2. am Sonntag, den 1. Juli, Nachmittags 5 1/2 Uhr, Gastwirtschaft „Zum Deutschen Kaiser“, Niederlahnstein.

Interessenten werden zu diesen Vorträgen hiermit freundlichst eingeladen.

St. Goarshausen, den 9. Juni 1917.

Kreis Obst- und Weinbau-Verein

des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende: Berg.

Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Kreis Obst- und Weinbauvereins wird Herr Weinbaulehrer Friederich von der Provinzial Weinbauhochschule zu Trier folgende Vorträge über Bekämpfung des Hen- und Sauermurms durch Alkoholspritzung halten:

1. in Traubach am Samstag, den 30. Juni, abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus zu den vier Jahreszeiten,

2. in Goub am Sonntag, den 1. Juli, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft zur Brauerei (Küddorf).

Zu diesem Vortrage werden die Winger der beteiligten Orte hiermit freundlichst eingeladen.

Die Herren Bürgermeister zu Traubach, Ober- und Niederlahnstein, Oßspai, Goub, Dörscheid und St. Goarshausen werden ersucht, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für guten Besuch der Vorträge zu wirken.

St. Goarshausen, den 16. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geh. Reg.-Rat.

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotha.

381

(Nachdruck verboten.)

Sie machte eine kurze Atempause, und der ertappte Herr Kadett hielt es auch für angebracht, auf die Frage des Offiziers eine Antwort zu geben, und so sagte er:

„Nein, Herr Leutnant, nur war dem gnädigen Fräulein hier nicht ganz gut und —“

„Aber natürlich, da mußten Sie sie als galanter Ritter ein wenig stützen, ab und zu stehenbleiben, damit sie sich verpußt, na und sonst noch was! He?“

„Jawohl, Herr Leutnant, so war's.“

„Sie sehen, Miß Ethel, wie galant auch unsere Jugend ist, und wie unsere jungen Herren es verstehen, fränke junge Damen sehr schnell wieder munter und gesund zu machen. Trude, Mädel, du blübst ja wie eine Monatsrose! Du“ — setzte er dann wichtig hinzu und zog seine Uhr. — „Ich habe noch eine Zusammenkunft, du doch auch?“ Er wartete ihre Antwort gar nicht erst ab, sondern sagte zu seiner Begleiterin: „Mich, bitte, entschuldigen Sie noch für kurze Zeit, Walter wird Sie ins Schloß begleiten. Und Sie, Walter, bleiben nur auch ruhig zum Frühstück da!“

„Zu Befehl, Herr Leutnant,“ antwortete der Kadett und führte Miß Wilcox dem Hause zu.

Kurt und Trude blieben noch einen Augenblick stehen, dann sagte er:

„Naach?“

„Was hast du denn zu naan?“

„Ist es nicht? Weißt du, Trude, du wirst allmählich zu frech! Ich wollte dir helfen und euch beiden Verliebten bei Papa die Wege ebnen, aber so, wie du dich benimmst, denke ich gar nicht mehr daran. Run sieh zu, ob du mit Vater auch in diesem Falle fertig wirst. Ich werde die Berliner Pension aber auf keinen Fall empfehlen. Für dich ist Krähwinkel am besten, da lernst du vielleicht endlich: Umgang mit Menschen! — So, ich

bin mit meiner Rede fertig, und du? Was hast du zu sagen?“

„Ich? Gar nicht! Und was ich tue, geht dich erst recht nichts an — du — du bist ein Bär, ein Barbar, ein Rabenbruder — du — du —“ Mit Tränen in den Augen schob sie, wie von einer Ratter gestochen, davon, hinein in die Büsche, und dort begann sie herzbrechend zu schluchzen. Kurt blieb hart, lieblos und gemein, wie sie bei sich dachte; denn er folgte ihr nicht.

Je mehr sie sich aber über die ganze Lage klar wurde, je toller heulte sie los und hielt sich ungewissheit für das unglücklichste Geschöpf unter Gottes schöner Sonne.

Als sie nach etwa einer Viertelstunde wieder auf dem Parkwege erschien, war Kurt weg.

Sie war zum erstenmal in Verlegenheit, was sie nun beginnen sollte. In ihr hatte jedenfalls die Vernunft gesiegt, denn sie wollte sich mit Kurt auf keinen Fall ernstlich überwerfen. Er durfte ihr nur nicht über sein, das duldete ihr Stolz und das sehr stark bei ihr ausgeprägte Selbstbewußtsein nicht.

Grübelnd schritt sie dem Schloße zu:

Kurt lachte in sich hinein. Er war zwar selbst alles andere als ein junges Mädchen, aber er dachte so im stillen bei sich: das scheint die Art bei verliebten jungen Mädchen zu sein, und daß sich dies Symptom bei seiner etwas durchsichtigen veranlagten Schwester auch in ähnlicher Form zeigen würde, nahm ihn gar nicht wunder. Er pfiff daher einen Marsch und wanderte dem Schloße zu. Dort traf er in der großen, schön abgeputzten Vorhalle die junge Amerikanerin und den Kadetten Walter. Sie lachte vergnügt zu ihm herüber, und Walter machte eine etwas sauerbrotartige, teils sogar pikierte Miene.

Kurt überließ dies mit unnaheahmlicher Grandezza und trat sofort an Miß Wilcox heran.

„Darf ich einmal eine Bitte aussprechen, Miß Ethel?“

fragte er.

„Ja.“

„Sprechen Sie mit niemandem über das Geschehene, ja, bitte?“

„Warum soll ich darüber sprechen? Mich gehen die

Liebesgeschichten anderer nichts an; bei uns flirten die Kinder schon in sehr jungen Jahren, und kein Mensch kümmert sich darum, findet auch nichts dabei.“

Dieses Mal hütete sich der junge Offizier, seine Ansicht über amerikanische Flirtsitten ebenso freimütig auszusprechen, wie zuvor die über Amerikas Männer.

Man begab sich bald in den Speisesaal zum Frühstück. Kurt sah zwischen seiner amerikanischen Freundin und Trude. Letztere maulte noch schüchtern, so daß Papa Buffow lachend über den Tisch hinweg fragte:

„Seid ihr böse miteinander? Hat einer dem anderen die Butter vom Brote gegessen?“

Kurt lächelte fein, während Trude nur sehr lebhaft den Kopf schüttelte.

Damit endete zunächst die Szene. Trude war aber viel zu klug und gerissen, nicht sofort zu merken: so verhältst du dich, also sei vorsichtig. Deshalb grübelte sie darüber nach, wie sie sich am besten Kurt wieder näherte, ohne ihrem Stolz dabei etwas zu vergeben.

Erst erwies sie ihm allerlei kleine Aufmerksamkeit, und als dann zum Schluß Erdbeeren gereicht wurden, hatte Kurt von Trudes findiger Hand die schönsten und reifsten auf seinem Teller liegen.

„Mädel, du bist eine unverwundliche Range!“ sagte der Bruder nach aufgehobener Tafel zu ihr. „Ich wollte euch beide da unter meine Fittiche nehmen, und da wirst du noch pagig obendrein. Na, laß gut sein, Miß Wilcox ist eingeschlossen, nichts zu sagen. Wenn ihr beiden euch aber durchaus anschnachten wollt, dann laßt in Zukunft mit offeneren Augen und Ohren herum.“

„Herzensbruder, du hast also nichts gegen unseren Bund?“ flüsterte die Kleine.

„Bund? Was heißt Bund? Seid ihr etwa schon heimlich verlobt, wie?“

(Fortsetzung folgt.)

Die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister werden hiermit auf die Einreichung der Waisenpflegscheine für das 2. Vierteljahr 1917 aufmerksam gemacht. Dabei bemerke ich, daß die Listen mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die vertragsmäßige Verpflegung und Erziehung der Waisen während der angegebenen Zeit ordnungsmäßig erfolgt ist.

Der Bescheinigung ist das Gemeindefiegel beizufügen. Die Listen müssen bestimmt bis zum 1. Juli d. Js. hierher vorgelegt werden.

St. Goarshausen, den 19. Juni 1917.
Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

29. Juni, vormittags: **Weltlicher Kriegsschauplatz.**

Westfrontgruppe Kronprinz Rupprecht.
Zwischen Mer und Ys nahm besonders am Abend der Artilleriekampf in einzelnen Abschnitten große Heftigkeit an. Auch vom La Bassée-Kanal bis zur Scarpe war zeitweilig die Artillerietätigkeit lebhaft.

Südwestlich von Lens griffen die Engländer auf dem Nordufer des Souchez-Baches an. Auf den Flügeln wurden sie abgewiesen, in der Mitte gelang ihnen der Einbruch in unsere vorderen Gräben. Durch einen kräftigen Gegenstoß wurde verhindert, daß schnell nachgezogene englische Kräfte ihren Erfolg erweiterten.

Im Porfeld unserer Stellungen nördlich von St. Quentin kam es zu Zusammenstößen unserer Kräfte mit englischen Streifabteilungen, die in unserem Feuer weichen mußten.

Front des deutschen Kronprinzen.

Längs der Aisne nur stellenweise auflebendes Geschützfeuer.

In der westlichen Champagne wurde durch kräftigen Gegenangriff eines mährischen Regiments der größte Teil des Geländes zurückgewonnen, das am 18. 6. südwestlich des Hochberges an die Franzosen verloren gegangen war.

An den übrigen Fronten hat sich bei der gewöhnlichen Grabenkampftätigkeit nichts Besonderes ereignet.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Kronprinz Hauptquartiers.

29. Juni, Berlin, 20. Juni. (Amtlich.) Im Westen Sechsstündigkeit nur bei Baugnillon nördlich von Soissons. — Vom Osten nichts Neues.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

29. Juni, Wien, 20. Juni. (Amtlich.) wird verlautbart: **Östlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.**

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nach vierundzwanzigstündiger Artillerievorbereitung setzte gestern früh auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden der italienische Infanterieangriff ein, der namentlich am Nordflügel, im Bereiche des Monte Forno und des Grenzlammes mit größtem Kraftaufwand geführt wird. Unsere Truppen brachten alle Anstürme des Feindes in siegreicher Abwehr zum Scheitern. Ein örtlicher Erfolg, der dem Italiener im Gebiet der Cima Dieci einige hundert Schritte Raumgewinn eintrug, wurde durch Gegenangriff zum größten Teil wieder wettgemacht. Am Sonzo nichts von Belang. Der Chef des Generalstabs.

29. Juni, Sofia, 19. Juni. Mazedonische Front: Nördlich von Bitola (Monastir), zwischen Dufkovo- und Tachinof: Artillerietätigkeit. Patrouillenunternehmungen auf dem linken Strömungsfuß. Auf der übrigen Front schwache Artillerietätigkeit.

Neue U-Booterfolge.

Berlin, 20. Juni. (Amtlich.) 1. Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote in den nördlichen Sperrgebieten sind neuerdings 26 000 Bruttoregistertonnen vernichtet worden.

2. Eines unserer im Mittelmeer operierenden Unterseeboote (Kommandant Oberleutnant z. S. Klatt) versenkte in der Nacht zum 13. Juni südlich der Straße von Messina einen unbekannten bewaffneten Dampfer von 4000 Tonnen und griff am 15. Juni nachts in derselben Gegend zwei stark gefährdete feindliche Geleitzüge an. Im Zeitraum von anderthalb Stunden wurden aus dem einen Geleitzug, der aus drei Dampfern bestand, die beiden größten von 6000 und 4000 Tonnen und aus dem anderen von zwei Dampfern der größere von 3000 Tonnen abgeschossen. Alle versenkten Schiffe waren auffallend tief beladen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Der Fall „S 20“.

29. Juni, Berlin, 20. Juni. Aus den nunmehr vorliegenden eidesstattlichen Aussagen der Beteiligten des Torpedobootes „S 20“, das, wie seinerzeit veröffentlicht, am 5. Juni nach einem heftigen Gefechte mit überlegenen feindlichen Aufklärungsstreitkräften, bis zum letzten Augenblick feuernd, vor der holländischen Küste gesunken ist, ist über das Verhalten der Engländer bei der Rettung der Überlebenden von „S 20“ folgendes festgestellt:

Kurz nach dem Untergang des Bootes fuhren englische Zerstörer an die im Wasser treibenden Schiffbrüchigen heran. Ein Zerstörer mit der Bezeichnung „H. 51“ legte einen großen Torpedoboots-Kutter aus, der bei dem herrschenden ruhigen Wetter gut 20 Mann fassen konnte. Er übernahm jedoch nur 7 Überlebende. Die übrigen im Wasser treibenden, teils schwerverwundeten Leute, u. a. die Waischenmeisterin Zille und Ritsche, die später beide ertranken,

wurden durch Schläge mit Seitengewehren und Hölzern zurückgeschlagen, als sie sich an dem Kutter festhalten wollten. Einem hielt der Bootsoffizier sogar die Pistole vor die Stirn. Die Besatzung des Zerstörers machte keine Anstalten, etwa 10 Leute, die nur 2 bis 5 Meter vom Zerstörer entfernt schwammen, zu retten. Nach Einsetzen des Kutters fuhr der Zerstörer mit hoher Fahrt fort. Weitere Zerstörer, die dicht an den Überlebenden vorbeifuhren, beachteten weder ihre Hilferufe, noch ihr Winken. Die englischen Seeläute lachten vielmehr, riefen den Schiffbrüchigen Worte zu, die nicht verstanden wurden und zeigten ihnen ihre Granaten.

Die Vernehmungen ergaben außerdem, daß ein englischer Zerstörer, der durch die artilleristische Wirkung unserer beiden Torpedoboots in Brand geraten war, anschließend von den Engländern später versenkt wurde.

Ein französischer Minensucher gesunken.

29. Juni, Paris, 20. Juni. Der Dampfer „Anjou“, der den Auftrag hatte, treibendeminen im Gascogne-Golf zu zerstören, ist am 17. Juni auf eine dieser Minen gelaufen und gesunken; sieben Mann wurden durch die Explosion getötet.

Der englische Botschafter in Paris.

Der englische Botschafter in Paris, Bertie, hat angeblich seine Entlassung bereits sei Wochen eingereicht. Als ernsthafter Kandidat wird Aquith genannt.

Nachtritt des Bundesrates Hoffmann.

Bern, 20. Juni. Der Nachtritt des Bundesrates Hoffmann in Folge der Angelegenheit Grimm wurde in der gestrigen Sitzung des Nationalrates bekanntgegeben. Hoffmann hat an den Präsidenten ein Schreiben gerichtet, in dem es u. a. heißt:

„Die unbefugte Veröffentlichung einer diffamierten Depesche hat eine Lage geschaffen, die für die innerpolitischen und auswärtigen Beziehungen des Landes verhängnisvoll werden kann. Es wird niemand daran zweifeln, daß ich diesen Schritt aus eigener Entschliebung und auf meine Verantwortung unternommen habe. Ich könnte aber den Gedanken nicht ertragen, daß in diesen Zeiten größter politischer Spannung und Aufregung meine weitere Tätigkeit im Bundesrat eine Quelle des Mißtrauens und der Uneinigkeit wird und damit meinem heißgeliebten Vaterlande zum Schaden gereichen könnte. Ich bitte Sie daher, meine Demission als Mitglied des Bundesrates entgegenzunehmen zu wollen.“

Bundespräsident Schulthess verlas hierauf folgende Erklärung des Bundesrates: „Der Bundesrat bestätigt die Erklärung des Herrn Hoffmann in allen Teilen. Er hat von seinem Schritte keine Kenntnis gehabt. Wäre er durch Herrn Hoffmann verständigt worden, so hätte er diesen gebeten, hiervon abzulehnen. Wir trennen uns von Herrn Hoffmann mit schmerzlichen Gefühlen. Er hat durch seine Intelligenz, Arbeitskraft und Hingebung dem Lande in schwerer Zeit unschätzbare Dienste geleistet. Seine Gesinnung ist über alle Zweifel erhaben. Wir danken dem Scheidenden im Namen des Landes. Das Große, das er dem Lande geleistet, bleibt unvergessen.“

Nach einer Ansprache des Präsidenten Wäler, in der dieser den schmerzlichen Gefühlen beim Austritt des geschätzten Leiters des politischen Departements Ausdruck gab, beschloß der Rat mit überwältigender Mehrheit, in eine Besprechung nicht einzutreten.

Uruguay geht mit den Vereinigten Staaten.

Bern, 20. Juni. Pariser Blätter melden aus Montevideo: Nach der Billigung durch den Senat beschloß die Regierung von Uruguay, aus Gründen kontinentaler Solidarität, die Schiffe der am Kriege teilnehmenden amerikanischen Nation nicht als kriegsführende zu betrachten.

Bahia als Stützpunkt für ein amerikanisches Geschwader.

29. Juni, Bern, 20. Juni. „Petit Parisien“ berichtet aus Rio de Janeiro: Das in Bahia eingetroffene Geschwader der Vereinigten Staaten beabsichtigt Bahia zum Stützpunkt seiner Operationen im atlantischen Ozean zu machen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnkreis, den 21. Juni.

1. Notabitar. Die Primaner Fuhr, Gemmer und Seiler bestanden am hiesigen Gymnasium ihre Notreifeprüfung.

2. Militärisches. Zum Obersten ist befördert: der Oberleutnant Freiherr von Preuschen, Kom. der Kriegsschule in Engers.

3. Versammlung. Eisenbahn-Handwerker- und Arbeiter-Verein. Am Sonntag fand in Mainz eine größere Bezirksversammlung, wozu auch die Vereine aus Ober- und Niederlahnkreis erschienen waren, statt. Die reichhaltige Tagesordnung fand nach gründlicher Aussprache glatte Erledigung und wurde folgende Eingabe an die Direktion Mainz zur Abendung gebracht. Die Bezirksversammlung in Mainz des Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter (Eig. Berlin) beauftragt einstimmig, sowohl den Bezirksvorstand als auch den neugewählten Direktions-Arbeiterausschuß, ungehäumt bei der Direktion Mainz folgende 3 Forderungen zu vertreten: 1. Ausgestaltung der Februar-Lohnregulierung zu einer allgemeinen Lohnhöhung von 33% Proz. für alle Handwerker-, Hilfsbeamten- und Arbeiter. 2. Ausbau der laufenden Feuerungsbeihilfen unter Anpassung an die fortschreitende Feuerung. 3. Bewilligung außerordentlicher Feuerungszulagen, insbesondere Notstandszulagen. Unter den jetzigen Löhnen, die hinter den Löhnen der Privatarbeiter um ein Vielfaches zurückbleiben, leidet die Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Daher erfordert das Vaterländische Interesse die schnelle Erfüllung dieser 3 Forderungen.

(:) Sommers Anfang. Am 22. Juni beginnt der Sommer, der vierte Kriegssommer, sein Regiment, nachdem der Frühling von seiner Dauer genau genommen nur ein Drittel behalten hatte. Denn der April war noch vielfach winterlich, jedenfalls meist unfreundlich, und der Juni hatte bereits Sommertemperatur. Aber wir wollen den Venz hoch verehren, daß er auf den Aedern und im Garten wieder gut gemacht hat, was gut zu machen war. Mit dem Sommerbeginn gelangen wir zur kürzesten Nacht, zum längsten Tag. Das Jahr hat seine Höhe erreicht, es geht wieder abwärts. Aber es geht auch der Ernte zu. Die Witterung war nicht überall gleichmäßig, sie bot zum Teil zu viel Sonne, anderswo aber auch genügendes Reg. Bis zur Ernte ist ein Ausgleich zu erwarten. Selten sind die Bestimmten so gründlich eines Besseren belehrt, wie in der verflochtenen ersten Jahreshälfte. Es war in dem kalten Winter mit seinen Gemütsnüssen in der Kartoffel- und Roggenzukunft mancherlei zu überwinden und es ist auch übermunden. In den Fronten ist alles gekommen, wie von unseren Heerführern geplant worden war, und zu Hause ist alles besser gegangen, als angenommen war. Unter großer Äußerer im Himmel meint es gut mit dem deutschen Volke. Sollen wir uns jetzt noch Kopfschmerzen machen, wo wir der neuen Ernte so nahe sind, und der Krieg sich immer mehr zu unseren Gunsten entwickelt? Dazu liegt keine Veranlassung vor. Nicht für uns, aber für den Feind gilt, daß alles anders kommt, als er denkt. Sommerszeit, Erntezeit in den Saaten und im Kriege!

4. Fischerei-Verpachtung. Am Samstag, den 23. Juni wird in St. Goarshausen im Hotel „Hohenzoller“ die am 1. April pachtfrei gewordene fiskalische Forellenschifferei im Forstbach mit Nebenbächen nochmals zum öffentlichen Angebot gebracht werden. Die Bedingungen werden wie gewöhnlich im Termine bekannt gemacht werden.

5. Das Ringer Loch gesperrt. Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist das zweite Jahrowasser im Ringer Loch wegen eines dort gesunkenen Schiffes gesperrt, und es muß daher bis auf weiteres die gesamte Schifffahrt das eigentliche Ringer Loch-Jahrowasser zur Durchfahrt benutzen.

6. Hinweis. Am 20. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 392/4. 17. N. II. 4. e. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomotiven, in Kraft getreten. Von der Bekanntmachung sind betroffen: Sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomotiven) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 Quadratmeter beträgt, sowie die zu diesen Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile. Ueber zulässige Veränderungen und Verfügungen an den beschlaggenommenen Gegenständen gibt der § 4 Auskunft; die beschlaggenommenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, soweit sie nicht unter die im § 7 angegebenen Ausnahmen fallen. Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr behandelten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten oder Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion VI, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 28, zu richten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeistern und Polizei-Verörden einzusehen.

7. Notiz. Am 20. Juni ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, durch welche alle Vorräte an Braunkohle (M n 02) im Rohzustande, unzerkleinert, in Mischungen und Halbfabrikaten, sowie Kunstbraunkohle beschlaggenommen werden. Unberührt bleiben Braunkohle und Kunstbraunkohle in Fertigfabrikaten. Die Aufbereitung, Verarbeitung oder Veräußerung der beschlaggenommenen Gegenstände ist nur noch auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Gleichzeitig sind die am 20. Juni vorhandenen Vorräte an beschlaggenommenen Braunkohle und Kunstbraunkohle, sofern sie je 50 kg. übersteigen, bis zum 30. Juni an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale in Berlin auf den dort anguforderten amtlichen Reibschneidern zu melden. Ueber die meldepflichtigen Bestände ist ein Lagerbuch zu führen. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen erfolgt. Außerdem kann der Wortlaut bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeistern-Ämtern und Polizei-Verörden eingesehen werden.

8. Friedrichslegen, 19. Juni. Gustav B., Arbeiter aus Belgien, der für die hiesige Grube zur Arbeit verpflichtet ist, hatte sich ohne Erlaubnis nach Gms und Niederlahnkreis begeben in der Absicht, nach Weischede zu reisen, wo er glaubte, bessere Arbeit zu finden. Er befindet sich in Haft und wurde wegen unerlaubter Entfernung zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat verurteilt.

Niederlahnkreis, den 21. Juni.

9. Auszeichnung. Dem bei der Niederlahnkreis-Maschinenfabrik in Niederlahnkreis beschäftigten Schlosser Herrn Anton Heinrich wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Braubach, den 21. Juni.

10. Beförderung. Regierungsbaumeister Joh. Wagner (Sohn des Herrn Dekan Wagner) erhielt die über-

ne Friedrich August-Medaille und wurde zum Leutnant d. R. befördert. (Sächsischer Fernsprech-Abteilung.)

b Fachbach, 20. Juni. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde den Prokuristen der Rievernherbütte Albert Martin und Georg Franke verliehen.

b Bornhofen, 20. Juni. Am kommenden Sonntag werden die Mitglieder der Coblenzer Jungfrauen-Kongregation von St. Castor mit dem Moseldampfer „Prinz Heinrich“ ihre diesjährige Wallfahrt nach der schmerzhaften Mutter unternehmen. Die Rückfahrt nach Coblenz wird mit demselben Dampfer 1/28 Uhr abends ab hier erfolgen.

d Lipporn, 20. Juni. In unsern Ort sind zwei Trauernachrichten gekommen. Der Zimmermeister Wilhelm Bick und der Schuhmacher Karl Debusmann fanden den Selbsttod. Beides waren beliebte und strebsame Geschäftleute, denen ein ehrendes Andenken gesichert bleibt.

f Buch, 20. Juni. An den Folgen seiner Verwundung starb in einem Lazarett in Essen der Maurer H. Schmelzer von hier. Die Leiche wurde heute unter Beteiligung der ganzen Gemeinde auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt.

!! In eigener Sache. Die Eingekerkerten, die uns heute zuzugingen, von Oberlahnstein betr. Verabreichung von Alkohol an die Kriegsgefangenen, aus Niederlahnstein betr. Ruheführung durch nächtliches Peulen von Händen, und endlich: Wo bleibt die Margarinebutter? können wir leider in heutiger Nummer nicht veröffentlichen, da bei allen drei Einsendungen der Absender nicht angegeben ist, trotzdem doch selbstverständlich strengste Disziplin unsererseits zugesichert ist. Lediglich um unseren preisgekauften Pflichten nachzukommen müssen wir deshalb die Verfasser von Eingekerkerten freundlich um Angabe ihres Namens bitten, der natürlich, wie wir immer wieder versichern, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

Bekanntmachungen.

Beringe

1 Stück pro Kopf verkauft Jakob Bollinger, Jonas und Tollo auf Nr. 2 zu 35 Bg.

Suppenwürfel

auf Nr. 3. 2 Personen erhalten 1 Würfel zu 10 Bf. Oberlahnstein, den 21. Juni 1917

Der Magistrat.

Mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse wird die Beschäftigung und der Aufenthalt der Berechtigten auf den Grundstücken der Feldgemarkung bis Abends 10 Uhr gestattet.

Oberlahnstein, den 21. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Zur Bekämpfung der Felddiebstähle

und Feldbeschädigungen ist es notwendig, daß Jeder, der eine solche Übertretung beobachtet, sie zur Anzeige bringt, damit Bestrafung eintreten kann.

Ich richte daher an alle Mitbürger das Ersuchen, etwa von ihnen beobachtete Felddiebstähle und Feldbeschädigungen nach Feststellung der Namen der Täter entweder bei den Feldhütern oder auf dem Polizeibüro (Zimmer Nr. 1 des Rathauses) anzuzeigen.

Oberlahnstein, den 19. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Steuerzahlung.

Die Zahlungsfrist für die Staats- und Gemeindeabgaben des I. Vierteljahres endet mit dem 23. Juni d. J. Zur Vermeidung von Kosten werden die Säumigen hierauf aufmerksam gemacht.

Oberlahnstein, den 20. Juni 1917.

Die Stadtkasse.

Gestern Abend verschied der langjährige frühere Vorsteher des hiesigen Postamts

Herr Postmeister a. D.,

Rechnungsrat Schulte,

Inhaber des Kronenordens 3. Klasse und des
Roten Adlerordens 4. Klasse.

Er hat als ein biederer Mann in seinem Amt mit seltener Pflichttreue stets vorbildlich gewirkt. Wir werden ihm allezeit ein treues Gedenken bewahren.

Niederlahnstein, den 20. Juni 1917.

Die Angehörigen des Kaiserl. Postamts

Möbelversteigerung.

Am Freitag, den 22. d. Mts.,
vormittags 10 Uhr,

lassen die Erben Jakob Josef dahier in der Sterbewohnung Burgstraße Nr. 31 dahier die zum Nachlaß gehörigen Haus- und Küchengeräte gegen Barzahlung öffentlich freiwillig versteigern

Oberlahnstein, den 6. Juni 1917.

Der Ortsgeschäftsvorsteher: Buch.

Haus- und Grundstücksverkauf.

Am Freitag, den 22. d. Mts.,
nachmittags 3 Uhr,

lassen die Erben Jakob Josef dahier auf hiesigem Rathaus ihr

Wohnhaus Burgstraße Nr. 31

und ein Grundstück von 9,43 ar Flächengehalt im Distrikt Gärtsell einem freiwilligen Verkauf aus.

Oberlahnstein, den 6. Juni 1917.

Verkauf von Immobilien.

Die Erben des verstorbenen Landwirts Peter Juncker in Oberlahnstein lassen hiermit folgende Wohnhäuser und Grundstücke zum freiwilligen Verkauf aus:

1. Wohnhaus mit Hofraum Schmitzengasse 1 in Oberlahnstein.

2. Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Scheune Bahnhofstraße 7 in Oberlahnstein.

Angebote werden auf meinem Büro Vormittags 11 bis 12, Nachmittags 4-6 Uhr entgegengenommen.

Bosing, Rechtsanwalt,
Niederlahnstein.

Allgemeine Ortskrankenkasse Oberlahnstein.

Die Ausschussmitglieder werden zu der am
Donnerstag, den 28. Juni,
abends 9 Uhr.

im Lokale des Herrn Hund „Zur Stadt Mainz“ stattfindenden Ausschusssitzung eingeladen und gebeten, möglichst pünktlich zu erscheinen.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Edward Schickel.

Raufe täglich

**Erdbeeren, süße und
saure Kirschen, unreife
u. reife Stachelbeeren,
Johannis- u. Himbeeren**
Konditorei Rasch

Dickwurzpflanzen,
Original-Gelendorfer, verkauft od.
tauscht geg. Weidenraupflanzen
1000 Stück gegen 500 Stück
Basse, Viehbrüder Hof,
b. Friedrichslegen.

**Knollen- und Zucker-
rübenpflanzen abzugeben**
Niederlahnstein, Gartenstr. 9.

**Starke Erbkohlraaben-
pflanzen** 150-200 Taus.
Stück pro Tausend
4 Mark hat abzugeben
Anton Dieler, Andernach,
Mittelstraße 50.

Militärfr. Knecht
für Landwirtschaft und Bier-
niederlage gesucht
Zur Rose, Kiehlen.

Für die uns von allen Seiten erwiesene wohl-
tunende herzliche Teilnahme an dem Tode und bei
der Beerdigung unserer lieben

Elisabeth

besonders Herrnarrer Koppermann für seine
tröstliche Grabrede und den lieben Kameraden un-
serer Tochter für ihre Kranzsende, sprechen wir
hiermit unsern innigsten Dank aus

Gaub a. Rh., den 20. Juni 1917.

Daniel Engel und Frau.

Einige Wagen

zu kaufen gesucht.
St. Martin-Brauerei
Oberlahnstein.

Zwei Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung
in der St. Martin-Brauerei
Oberlahnstein.

Friseurlehrling

gesucht. Niederlahnstein.
Emserstraße 67.

Friseur-Gehilfe

oder -Lehrling, der schon länger
im Friseur-Geschäft tätig war,
gegen Vergütung und freie Kost
sofort gesucht. Edward Schickel,
Coblenz, Röhrstraße 82.

Ein gut erhaltener Einspänner-Wagen

zu verkaufen. Niederlahnstein
Emserstraße 26.

Schaluppe od. Flieger

gut erhalten, zu kaufen gesucht
Aug. Savercaux,
Coblenz, Poststr.

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

der Direkt. von Frankfurt,
gültig vom 1. Juni 1917,

Preis 20 Pfennig

beim
Papiergeschäft
Edward Schickel.

Gut erh. Herrenhose, mittl.
Größe u. Herrenschürze
Nr. 42 zu kaufen gesucht. Off.
unter 17 an die Geschäftsst.

Zu kaufen gesucht:
Gartenbank ev. m. Tisch u.
Stühle. Gymnasialstr. 91.

Stundenmädchen

gesucht. Südkaser 1a part.

Gaubere alte Zeitungen

zu kaufen gesucht.

Mäbres i. d. Geschäftsstelle.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Lokomotiven.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54,
549 u. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Han-
delsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden
betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit
Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampf-
maschine (sogenannte Lokomotiven) als auch solche
ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr
als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12
Quadratmeter beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicher-
heitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- sowie Re-
serveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich
vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wa-
sserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne,
Kontrollstufen mit Dreiweghähnen, Manometer, Sicherheits-
ventile, Abflughähne, Speisevorrichtungen und Funkenfänger
zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung
und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schür-
haken, Krücken, Rohrbürste, Sangrohre, Schraubenschlüssel,
Hammer, Meißel, Ventilheber, Oelfannen usw., und bei
den fahrbaren Lokomotiven außerdem noch Deichsel, Wa-
gen, Dampfschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Fest-
klemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Re-
serven-Wasserstandsgläser, Gummipadungen, Noststäbe, Kol-
benringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen,
wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden.
In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der
Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeit-
punkt ihrer Fertigstellung, ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen
sowie Dampfzugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebs-
fähig, beschädigt oder verliert, verunreinigt, veräußert oder
sonst in anderer Weise dem Eigentümer schadet, oder dergleichen
Geschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zweitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Eben-
so wird bestraft wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,
nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollstän-
dige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- u. Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 c Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgearbeitet, oder verarbeitet werden;
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldearten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldearten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldeart darf nur eine Lokomobile (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldearten und zwar:

- Kenntlichkeits-A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,
- B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,
- C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,
- D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,
- E für fahrbare und ortsfeste Lokomobile.

Die Meldearten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei Reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldearten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 8 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Bestand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldearten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 c, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Aufforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorliegenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vorm bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktorienstraße 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr betroffenen Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 c, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 28 zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Coblenz, den 20. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein. Ia 1 8800/6. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunkstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird oekraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunkstein (Mn O₂) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunkstein. Nicht betroffen sind Braunkstein und Kunstbraunkstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Vermögens-, Verarbeitungs- u. Veräußerungs-erlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungs-erlaubnis von Braunkstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungs-erlaubnis von aufbereiteten oder zu Halbfabrikaten verarbeiteten Braunkstein sowie von Kunstbraunkstein an die Braunkstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunkstein und Kunstbraunkstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldeart.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldeart.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldearten zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Vst. 1480b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeart ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin S. W. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopse des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunkstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft. Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 20. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein. Ia 1 8944/6. 17.